

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version Juli 2024

I) GELTUNGSBEREICH

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln die Geschäftsbeziehung zwischen der CANTREAT AG (CHE-404.109.690), im nachfolgenden CANTREAT genannt, und Käufern, Aktionären und Interessenten für den Kauf von Aktien der CANTREAT AG.
2. Diese AGB's treten mit Veröffentlichung in Kraft und ersetzen die vorherigen Versionen.
3. Die jeweils gültigen AGB's können auf der Homepage www.cantreat.ch sowie im digitalen Aktienbuch auf konsento.ch abgerufen werden.

II) AKTIENVERKAUF

4. CANTREAT verkauft Namenaktien an Interessenten. Der Käufer erklärt sich durch Unterzeichnung des Zeichnungsscheins bereit, diese Aktien zu den Bedingungen der CANTREAT AG zu erwerben. Der Käufer verpflichtet sich mit der Unterzeichnung, den vereinbarten Kaufpreis ohne Abzüge fristgerecht auf das genannte Konto der CANTREAT AG zu überweisen. Sämtliche Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Käufers.
5. Mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Zeichnungsscheins entsteht ein gültiger Kaufvertrag zwischen der CANTREAT AG und dem Käufer.
6. Im Zeichnungsschein wird auf diese AGB's verwiesen. Der Käufer stimmt somit vollinhaltlich und ohne Vorbehalte allen Bestimmungen dieser AGB's zu.
7. Die Übertragung der gekauften Aktien erfolgt wie am Zeichnungsschein angegeben Zug um Zug.
8. CANTREAT wird, nachdem der Kauf gültig zustande gekommen ist (vollständig ausgefüllter und beiderseitig unterzeichneter Zeichnungsschein, vollständiger Zahlungseingang auf dem Konto der CANTREAT AG), eine Eigentumsbescheinigung über den Erwerb der Aktien ausstellen. Dies kann digital oder auf Wunsch auch in Papierform erfolgen. Diese Eigentumsbescheinigung ist kein Wertpapier im eigentlichen Sinne. Es bestätigt nur die Eintragung der Aktienübertragung von der CANTREAT AG auf den Käufer im digitalen Aktienbuch.
9. CANTREAT führt ein digitales Aktienbuch bei der Firma Konsento AG. Alle Aktionäre erhalten nach erfolgreich abgeschlossenem Kauf der Aktien einen persönlichen Zugang, über welchem sie jederzeit Eigentumsbescheinigungen, Änderungen ihrer Kontakt- und Bankdaten sowie generelle Informationen der CANTREAT AG selbst herunterladen bzw. ändern können.

III) RECHTE UND PFLICHTEN

10. CANTREAT verkauft und der Käufer erwirbt Namenaktien der CANTREAT AG wie in Ziff. II angegeben.
11. Die Namenaktien werden nicht als Wertpapier ausgegeben, sondern ausschließlich digital im Aktienbuch eingetragen. Das Aktienbuch der Gesellschaft wird elektronisch geführt. Unter Vorbehalt der Vinkulierungsvorschriften der Gesellschaft erfolgt die Eintragung des Käufers innert 30 Tagen sofern alle dafür vorgeschriebenen Erfordernisse (wie in Pkt. 6. Und 7. Beschrieben) erfüllt sind.
12. Die Übertragung der Namenaktien erfolgt nach vollständiger und fristgerechter Bezahlung des Kaufpreises auf das im Zeichnungsschein genannte Bankkonto. Der Käufer verpflichtet sich zur Überweisung innerhalb von 5 Tagen nach Unterzeichnung des Zeichnungsscheins.
13. Nutzen und Gefahr an den Namenaktien gehen mit der Unterzeichnung des Kaufvertrages und der vollständigen Bezahlung auf den Käufer über.
14. Der Käufer ist alleinig dafür verantwortlich, eventuell anfallende Steuern und Gebühren, welche durch den Kauf von Aktien anfallen könnten, der für ihn zuständigen Finanzbehörde zu melden und fristgerecht zu begleichen. CANTREAT haftet nicht für diesbezügliche Versäumnisse des Käufers.
15. Ein Rücktritt ist nach Unterfertigung des Zeichnungsscheins ausgeschlossen.
16. Mit dem Kauf der Aktien erwirbt der Käufer das Recht an der Teilnahme und Abstimmung an der Generalversammlung der CANTREAT AG (Art. 689 ff. OR).
17. Mit dem Kauf der Aktien erwirbt der Käufer das Recht zur Einsichtnahme in den Geschäftsbericht (Art. 696 f. OR) und ein Bezugsrecht bei neu ausgegebenen Aktien (Art. 652b OR).
18. Mit dem Kauf der Aktien erwirbt der Käufer das Recht auf Erhalt von ausgeschütteten Dividenden (Art. 660 f. OR). Dividenden werden an das im Zeichnungsschein / im digitalen Aktienbuch angegebene Konto überwiesen. Die Überweisung erfolgt in Schweizer Franken. Eine Auszahlung in bar wird ausgeschlossen. Die ordnungsgemäße Versteuerung von Dividenden fällt unter die Pflicht des Aktionärs / Käufers.
19. Mit dem Kauf der Aktien erwirbt der Käufer das Recht, ab einem Aktienanteil von mindestens 20% der Aktien der CANTREAT AG, einen Platz im Verwaltungsrat zu erhalten. Dabei ist jedoch zwingend der CANTREAT - Aktionärsbindungsvertrag vollinhaltlich und vorbehaltlos zu unterzeichnen.

IV) GEWÄHRLEISTUNG

20. CANTREAT gewährleistet, dass die verkauften Namenaktien sein unbeschränktes Eigentum darstellen und mit keinerlei Rechten Dritter belastet sind. Jede andere Gewährleistung wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.
21. Der Käufer bestätigt hiermit, über den Geschäftsgang und sämtliche kommerziellen und finanziellen Angelegenheiten (inkl. Stand der Liberierung) der Gesellschaft informiert zu sein.

V) WIRTSCHAFTLICHE BERECHTIGUNG

22. Der Käufer erklärt, dass er wirtschaftlich am investierten Kapital (Kaufpreis) berechtigt ist und die Aktien für eigene Investitionszwecke erwirbt.
23. Der Käufer wird CANTREAT alle relevanten Informationen (vollständig ausgefüllter Zeichnungsschein) mit Unterzeichnung übermitteln.
24. Der Käufer verpflichtet sich jede Änderung unverzüglich CANTREAT mitzuteilen bzw. diese selbst im digitalen Aktienbuch unverzüglich zu ändern. Alle Schäden oder Nachteile, welche durch eine fehlerhafte oder späte Übermittlung entstehen, trägt der Käufer selbst.

VI) AKTIENWEITERVERKAUF

25. Eine Aktienübertragung an Dritte ist nach einer Mindesthaltefrist von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Kaufes jederzeit möglich. Der Aktionär wird somit zu einem «neuen Verkäufer».
26. Ein Verkauf an Dritte vor Ende dieser Mindesthaltefrist von 12 Monaten ist nur durch einen positiven Beschluss des Verwaltungsrats der CANTREAT AG möglich.
27. Der «neue Verkäufer» ist verpflichtet, die Rechtmäßigkeit dieses Verkaufs zu kontrollieren und alle für die Eintragung im Aktienbuch relevanten Informationen unverzüglich an CANTREAT zu übermitteln.
28. Der «neue Verkäufer» verpflichtet sich, CANTREAT schad- und klaglos zu halten für den Fall einer fehlerhaften oder zu späten Übermittlung der genannten Daten.
29. Der «neue Verkäufer» verpflichtet sich, CANTREAT schad- und klaglos zu halten für den Fall, dass er den «neue Käufer» unvollständige oder fehlerhafte Informationen über CANTREAT, das verbundene Risiko oder Ähnliches übermittelt hat.
30. Der «neue Käufer» muss vollinhaltlich und vorbehaltlos diesen AGB's zustimmen. Der «neue Verkäufer» ist angehalten, im Indossament (Übertragung seiner Aktien auf den «neuen Käufer») auf die Gültigkeit dieser AGB's zu verweisen und unterzeichnen zu lassen.

VII) INFORMATIONSERKLÄRUNG

31. Der Erwerb von CANTREAT Namenaktien basiert allein auf der ureigenen Entscheidung des Käufers, der nach gründlicher Überprüfung und Beurteilung der zur Verfügung gestellten Informationen seine Entscheidung trifft.
32. Die Informationen der Gesellschaft und des Verkäufers entsprechen dem heutigen Wissensstand, geben aber keinerlei Gewähr für die weitere Entwicklung. Dabei nimmt der Käufer der Aktien der Gesellschaft wissentlich in Kauf, dass die Gesellschaft die formulierten Ziele nicht erreichen kann und damit die erworbenen Aktien an Wert verlieren können, bis hin zur Wertlosigkeit.
33. Zudem nimmt der Käufer zur Kenntnis, dass die Aktien der Gesellschaft nicht an einer Wertpapierbörse gelistet sind und absolut keinerlei Anspruch auf Rückkauf durch CANTREAT oder deren Aktionäre besteht.
34. Der Käufer willigt hiermit ein, dass CANTREAT die im Zeichnungsschein angegebenen Daten im Aktienbuch speichern darf (siehe Art. 686 Abs. 1 OR). Dieses Aktienbuch ist gesetzlich verpflichtend und wird vor Zugriff von unberechtigten Dritten, gesichert aufbewahrt. Eine Löschung der personenbezogenen Daten kann nach dem vollständigen Verkauf der Aktien, auf Antrag und erst nach Ablauf der gesetzlich geregelten Mindesthaltefrist erfolgen.

VIII) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

35. Bei Abschluss des Kaufvertrages sowie bei der Aktienübertragung bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
36. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag gelangt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung.
37. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.
38. Sollte sich ergeben, dass eine der vorstehenden Vertragsbestimmungen wegen Unvereinbarkeit mit einer zwingenden Rechtsvorschrift ungültig ist, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, und die entfallende Bestimmung soll durch eine andere Bestimmung als ersetzt gelten, welche den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Art, möglichst verwirklicht. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag Lücken enthält.